

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/DA-43.2-53e621-ProChem-9

Mit Rückschein

ProChem GmbH
Chemiewerk Dieburg
Industriestraße 19-21
64807 Dieburg

Bearbeiter/in: Thomas Petitjean
Durchwahl: 06151 12 - 3702

Datum: 09.06.2016

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 17. April 2015 wird der

ProChem GmbH, Industriestraße 19-21, 64807 Dieburg

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64807 Dieburg
Gemarkung:	Dieburg
Flur:	10
Flurstücke:	297/1; 297/4; 252/2

die bestehende Produktionsanlage im Chemiewerk Dieburg, Gebäude D, wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben. Es handelt sich hier um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Herstellung von jährlich bis zu 600 t Fischöl (rein) durch Aufreinigung von bis zu 870 t rohem Fischöl in Gebäude D,
- Lagerung von bis zu 28.000 kg Fischöl und 28.000 kg [REDACTED] im Feststofflager F/F1,
- Lagerung von bis zu 10.000 kg [REDACTED] [REDACTED] ([REDACTED]) im Lager für brennbare Stoffe K und
- Lagerung von bis zu 4.000 kg Filterhilfsmittel im Feststofflager F/F1.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter „Herstellung organischer Feinchemikalien“, Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ sowie „Abwasser- und Abgasbehandlung in der chemischen Industrie“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 17. April 2015, ergänzt am 22. Mai 2015, am 26. August 2015 und zuletzt am 17. November 2015.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	3 Seiten
1.1 Formular 1/1	4 Seiten
1.2 Formular 1/2 Genehmigungsbestand der Anlage	4 Seiten
2. Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
3. Kurzbeschreibung	18 Seiten
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Seite
5. Standort und Umgebung der Anlage	2 Seiten
5.1 Karte: Lage des Standorts	1 Seite
5.2 Lageplan Werksgelände	1 Seite
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	1 Seite
6.1 Anlagenbeschreibung	6 Seiten
6.2 Verfahrensbeschreibung	7 Seiten
Aufstellungsplan Gebäude D (EG) CAD-1035-D	1 Seite
Aufstellungsplan Gebäude D (1. und 2. OG) CAD-1036-D	1 Seite
RI-Fließbild Aufreinigung Fischöl CAD-1033-D	1 Seite
Verfahrensfließbild Abluftreinigung Gebäude D CAD-1034-D	1 Seite
Betriebseinheiten, Formular 6/1	2 Seiten
Apparateliste, Formular 6/2	2 Seiten

6.3 Betriebsbeschreibung	1 Seite
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2 Seiten
Stoffmengen Eingänge, Formular 7/1	1 Seite
Stoffmengen Ausgänge, Formular 7/2	1 Seite
Stoffmengen Zwischenprodukte, Formular 7/3	1 Seite
Stoffmengen sonstige Abfälle, Formular 7/4	1 Seite
Maximaler Hold-up, Formular 7/5	1 Seite
Stoffdaten, Formular 7/6	7 Seiten
7.1 Sicherheitsdatenblätter	50 Seiten
8. Luftreinhaltung	
8.1 Emissionen von Schadstoffen	3 Seiten
Emissionsquellenplan CAD-0290-X	1 Seite
Emissionsquellen und Emissionen, Formular 8/1	1 Seite
Abgasreinigungseinrichtungen, Formular 8/2	1 Seite
8.2 Immissionen luftfremder Stoffe, Gerüche	2 Seiten
9. Abfallvermeidung- und -verwertung	1 Seite
9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1	1 Seite
9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2	1 Seite
10. Abwasserentsorgung	1 Seite
10.1 Abwasserdaten Formular 10/1	8 Seiten
11. Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite
12. Abwärmenutzung	1 Seite
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1 Seite
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	3 Seiten
14.1 Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	1 Seite
14.2 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	1 Seite
14.3 Sicherheitsbetrachtung	6 Seiten
14.4 Explosionsschutz, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Ex-Zonenplan CAD-1043-X	2 Seiten 1 Seite
15. Arbeitsschutz	3 Seiten
15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	2 Seiten
15.2 Gefahrstoffverordnung, Formular 15/2	1 Seite
15.3 Sonstige Vorschriften, Formular 15/3	1 Seite
16. Brandschutz	1 Seite
16.1 Formular 16/1	4 Seiten
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5 Seiten
Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen nach § 62 WHG	1 Seite
Formular 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG	2 Seiten
18. Bauantrag	1 Seite

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Seite
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	5 Seiten
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
22. Ausgangszustandsbericht	4 Seiten
22.1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlage, Formular 22/1	2 Seiten
22.2 Plan Untersuchungskonzept	1 Seite
22.3 Grundwassergleichenplan	1 Seite

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingungen

B.1

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Alternative Produktion von Retardan L im Gebäude B“, Az: IV/DA 43.2 53e621-ProChem-8-, erstellten Ausgangszustandsberichts (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Den in der Anlage Beschäftigten sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Es ist sicherzustellen, dass die Regelungen verstanden worden sind. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.8

Über die Durchführung des hiermit genehmigten Verfahrens zur Aufreinigung von Fischöl ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Abgasreinigungsanlagen betrieben wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Vertretern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

1.10

Die Anlage ist gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Über Störungen, den Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

1.12

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.13

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.1.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen aus der Nebenbestimmung 3.1 und 3.2 ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage über eine Emissionsmessung durch eine für das Bundesgebiet hierfür bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG feststellen zu lassen. Eine Zusammenfassung von Messungen verschiedener erstmalig in der Anlage durchgeführter Reaktionen ist nach Rücksprache mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde möglich. Die o. g. Fristen sollen dabei nicht wesentlich unter- bzw. überschritten werden.

Unbeschadet dieser Maßgabe sind spätestens nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen.

Die aktuelle Zusammenstellung der bekanntgegebenen Messstellen ist auf der Internetseite www.resymesa.de / Modul Immissionsschutz / Recherche zu finden.

2.2.

Vor der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Stelle ein Messplan entsprechend der DIN EN 15259 zu erstellen. Der Betreiber hat der Messstelle aufzugeben, Messplan und Messtermin rechtzeitig, aber mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie **und** dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abzustimmen.

2.3.

Während des Messtermins ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Aufgrund der überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, d.h. mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

Die Dauer jeder Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases messtechnisch zu ermitteln.

2.4.

Die Ergebnisse der o. g. Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen, der den Vorgaben der DIN EN 15259 entspricht. Der beauftragten Stelle ist aufzugeben, zwei Ausfertigungen des Messberichts dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt innerhalb von sechs Wochen nach Messtermin direkt zu übersenden.

3. Luftreinhaltung

3.1

Die unter Ziffer 3.2 der Genehmigung vom 04.04.2012 (Az.: IV/DA 43.2 53e621-ProChem-3) für die Emissionsöffnung E 17 festgelegten Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) für

- Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub),
- Kohlenstoffmonoxid,
- Stickstoffoxide,
- anorganische Chlorverbindungen und
- Schwefeloxide

gelten fort.

3.2

Die unter Ziffer 1.2 der Anordnung vom 18.05.2005 (Az.: IV/DA 43.2-VA 47/05-Fri) festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Gesamtanlage (Massenströme) für

- Gesamtkohlenstoff,
- organische Stoffe Ziffer 5.2.5 Klasse I und
- organische Stoffe Ziffer 5.2.5 Klasse II TA-Luft

gelten fort.

Den organischen Stoffen Ziffer 5.2.5 TA-Luft (Gesamtkohlenstoff) zugeordnet wird der Stoff:

- [REDACTED]

4. Arbeitsschutz

4.1

Die Mitarbeiter sind an Hand einer allumfassenden Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und nach §6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme, und danach regelmäßig wiederkehrend zu unterweisen.

Dabei ist auch auf den richtige Umgang mit den persönlichen Schutzausrüstungen (PSA Benutzungsverordnung) sowie die Handhabung von Lasten (Lastenhandhabungsverordnung) einzugehen.

4.2

Die Teilnahme an den Unterweisungen ist schriftlich zu dokumentieren (§12 ArbSchG und §14 GefStoffV).

4.3

Die Umsetzung der Lastenhandhabungsverordnung ist an Hand der Leitmerkalmethode für den Worst Case Fall (z.B. das Einfüllen von 2.000 kg [REDACTED] in den Batchbehälter) zu dokumentieren.

4.4

Die Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung und zur Leitmerkalmethode ist nach Absprache meinem Dezernat IV/Da 45.1 vorzulegen oder zur Einsicht am Standort Dieburg bereitzuhalten.

5. Abfallrecht

5.1

Folgende Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Filterkuchen	07 05 10*	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
Waschwässer	07 05 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Putzlappen, Filtermaterialien, Arbeitskleidung	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

5.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

6.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S.1943) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der bereinigten Fassung vom 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756), i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei

der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden vom 13.10.2009 (GVBl. I S.406). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die ProChem GmbH hat am 17. April 2015 den Antrag gestellt, die Änderung der Produktionsanlage im Chemiewerk Dieburg, Gebäude D, hier

- die Herstellung von jährlich bis zu 600 t Fischöl (rein) durch Aufreinigung von bis zu 870 t rohem Fischöl in Gebäude D,
- die Lagerung von bis zu 28.000 kg Fischöl und 28.000 kg [REDACTED] im Feststofflager F/F1,
- die Lagerung von bis zu 10.000 kg [REDACTED] [REDACTED] ([REDACTED]) im Lager für brennbare Stoffe K und
- die Lagerung von bis zu 4.000 kg Filterhilfsmittel im Feststofflager F/F1

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden am 22. Mai 2015, am 26. August 2015 und zuletzt am 17. November 2015 ergänzt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 08.02.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 6/2016 S. 204, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag 'E' in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV ist bei bestehenden Anlagen bei dem ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Im vorliegenden Fall war dies der Antrag zur Herstellung von Retardan L im Gebäude B (Az: IV/Da 43.2 53e621-ProChem-8-), der bei mir am 30. Dezember 2014 eingegangen ist. Daher wird der Bericht für die gesamte Anlage derzeit im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erstellt. Da der Bericht aus dem noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Herstellung von Retardan L noch nicht vorliegt, kann auch die Inbetriebnahme der mit dem Verfahren zur Aufreinigung

von Fischöl genehmigten Änderungen erst nach der Zustimmung zum AZB für die gesamte Anlage erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen. Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZBs besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZBs wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht (s. Ziffer V. B.1).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die Stadt Dieburg hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - des Wasserrechts,
 - des Abfallrechts
 - sowie Belangen des Immissionsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Im Kapitel V. 3 dieses Genehmigungsbescheides wurden Regelungen zur Luftreinhaltung hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden stofflichen Emissionen getroffen.

Stoffliche Emissionen:

Gemäß den Vorschriften der Ziffer 5 ff der TA-Luft sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe entsprechenden Anforderungen festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist dabei gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Ziffer 5 ff TA-Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei der vorliegenden Anlage wurden für die relevanten Stoffe bereits Emissionsbegrenzungen in den vorangegangenen Genehmigungsbescheiden und mit der Anordnung vom 18. Mai 2005 getroffen. Da diese fortgelten ist durch die mit der Nebenbestimmung 2.1 festgesetzten Messungen nachzuweisen, dass diese Werte auch von der geänderten Anlage eingehalten werden.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Sicherheit

Die von dem Vorhaben betroffene Anlage ist Teil des Betriebsbereichs des Chemiewerks Dieburg, der unter die Grundpflichten der 12. BImSchV fällt.

Aufgrund des konkret beabsichtigten Reaktionsablaufs und der eingesetzten Stoffe sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die dazu führen dass aus Gründen der Anlagensicherheit Regelungen getroffen werden müssten, die über die momentan für die Anlage bereits geltenden Maßnahmen hinausgehen.

Wasserrecht

Abwasserentsorgung/Wasseraufbereitung

Da nicht zu erwarten ist, dass sich an der Abwasserzusammensetzung und -menge relevante Änderungen ergeben, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderungen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Alle beschriebenen Anlagenteile sind angezeigt und für die hier zu betrachtenden Gefährdungsstufen ausgelegt und genehmigt. Außerdem liegen aktuelle Prüfberichte eines Sachverständigen vor, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen bescheinigen. Daher ist das Vorhaben auch ohne weitere Auflagen genehmigungsfähig.

Abfallvermeidung und -verwertung

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Energieeffizienz

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Die beschriebene Vorgehensweise kann allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Von der Stadt Dieburg wurden keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen.

Baurecht

Mit dem vorliegenden Antrag wurden keine baulichen Änderungen der Anlage beantragt.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V. 4 - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Arbeitsstättenverordnung, in der Betriebssicherheitsverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37,
64293 Darmstadt)**

Im Auftrag

(Thomas Petitjean)

Anlagen: Antragsunterlagen, Exemplar für Antragsteller

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	05.09.2014 (BGBl.I S.1474)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	02.09.2014 (BGBl.I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	13.07.2015 (BGBl.I S.1187)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl.I S.900)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuergen	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei	Neufassung vom	

BNatSchG	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Bundesnaturschutzgesetz	15.07.2013 (BGBl. I S.2514) In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozidMeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluoridierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl. I S.867)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	24.04.2013 (BGBl. I S.944)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. L 179 /3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S.900)	02.05.2013 (BGBl. I S.973)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	20.09.2013 (BGBl. I S. 3642)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S.1938)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl. I S.629)	27.06.2013 (GVBl. I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen -	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S.270)	28.09.2014 (GVBl. I S. 218)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl. I S. 381)	27.06.2013 (BGBl. I S. 458)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	16.07.2014 (GVBl. I S.186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S. 3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)

KNV-V	Abfällen Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produkt_sicher-heit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	26.11.2010 (BGBl.I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	20.11.2015 (BGBl.I S. 2010) 20.11.2015 (BGBl.I S. 2015)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	20.11.2015 (BGBl. S. 2069)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	20.11.2015 (BGBl.I S. 2053)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
VwKostO-	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessi-	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250)

MUKLV	schen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)		(GVBl vom 14.01.2015)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

2. Hinweise zum Abfallrecht

2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die endgültige Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.2

Erzeuger von gefährlichen Abfällen müssen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.